



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C - Neue und erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Innovation  
**C.3 - Energieeffizienz von Produkten & Intelligente Energie - Europa**

Brüssel, den 2. Februar 2011  
**M/485 DE**

**NORMUNGS-AUFTRAGS AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH DER  
LEUCHTSTOFFLAMPEN, HOCHDRUCKENTLADUNGSLAMPEN SOWIE DER ZUGEHÖRIGEN  
VORSCHALTGERÄTE UND LEUCHTEN ZUM BETRIEB DIESER LAMPEN**

**1. HINTERGRUND**

**1.1. Rechtsgrundlage des Auftrags**

Der Auftrag betrifft die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (früher Richtlinie 2005/32/EG) und eine Maßnahme zur Durchführung dieser Richtlinie, für die eine oder mehrere harmonisierte Normen zu Messmethoden entwickelt werden sollten.

**1.2. Zweck des Auftrag**

Am 18. März 2009 erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die Messmethoden zur Ermittlung des Energieverbrauchs und anderer Parameter der betroffenen Produkte zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, damit vergleichbare Messungen und ein fairer Wettbewerb gewährleistet sind und die Marktaufsicht erleichtert wird. Mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 wurde die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 hinsichtlich der Anforderungen an bestimmte zu messende Parameter geändert. Die Kommission hat eine Liste vorübergehend angewandter Messmethoden für die von der Verordnung<sup>1</sup> erfassten

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 92 vom 10.4.2010, S. 11).

Parameter veröffentlicht, die bei der Durchführung dieses Normungsauftrags berücksichtigt werden sollte.

Zweck dieses Auftrags ist die Ausarbeitung einer oder mehrerer harmonisierter europäischer Normen zur Erfüllung der Anforderungen an die Messmethoden.

## **2. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS**

Die Kommission beauftragt CEN, CENELEC und ETSI mit der Erarbeitung einer oder mehrerer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer europäischer Normen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und/oder mit der Annahme oder der Anpassung vorhandener europäischer und internationaler Normen für die betroffenen Produkte. In der/den Norm(en) sollen Verfahren und Methoden für die Messung der folgenden Produktparameter festgelegt sein:

- (1) für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: die spektrale Strahlungsverteilung, der Lichtstrom, der Stromverbrauch, der Lampenlichtstromerhalt, der Lampenüberlebensfaktor, die Farbigkeit, die ähnliche Farbtemperatur, die Farbwiedergabe, die spezifische effektive UV-Strahlung, die Lampensockel und der Gesamtquecksilbergehalt;
- (2) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: die Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises, auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen;
- (3) für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen: der Stromverbrauch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen, der Schutzgrad, der CEN-Flux-Code und die photometrischen Angaben;
- (4) für Leuchten zur Bürobeleuchtung: der Leuchtenlichtstromerhalt;
- (5) für Leuchten zur Straßenbeleuchtung: der Beleuchtungswirkungsgrad und der in den oberen Halbraum abgestrahlte Lichtanteil (Upward Light Output Ratio).

Die Norm(en) muss (müssen) zudem die erforderlichen Definitionen der zu messenden Parameter enthalten, wobei die Definitionen zu berücksichtigen sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorgegeben sind.

Der Auftrag umfasst folgende Normungsaufgaben:

Verfahren und Methoden zur Messung der erforderlichen Parameter für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen (spektrale Strahlungsverteilung, Lichtstrom, Stromverbrauch, Lampenlichtstromerhalt, Lampenüberlebensfaktor, Farbigkeit, ähnliche Farbtemperatur, Farbwiedergabe, spezifische effektive UV-Strahlung, Sockel und Gesamtquecksilbergehalt), für Vorschaltgeräte zum Betrieb dieser Lampen (Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises, auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen), für Leuchten zum Betrieb dieser Lampen (Stromverbrauch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen, Schutzgrad, CEN-Flux-Code und photometrische Angaben), für Leuchten zur Bürobeleuchtung (Lampenlichtstromerhalt) und für Leuchten zur Straßenbeleuchtung (Lichtstromerhalt, Beleuchtungswirkungsgrad und in den oberen Halbraum abgestrahlter Lichtanteil):

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en), soweit erforderlich, überarbeitete und/oder neue Definitionen mindestens für die Parameter enthält (enthalten), die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorgegeben sind, wobei die in der Verordnung festgelegten Definitionen zu berücksichtigen sind.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung der spektralen Strahlungsverteilung, des Lichtstroms, der photometrischen Daten, des Stromverbrauchs, des Lampenlichtstromerhalts, des Lampenüberlebensfaktors, der Farbigkeit, der ähnlichen Farbtemperatur, der Farbwiedergabe, der spezifischen effektiven UV-Strahlung, der geometrischen Eigenschaften des Lampensockels und des Gesamtquecksilbergehalts enthält (enthalten).
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises (auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen) enthält (enthalten).
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) für die Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises vorsieht (vorsehen), dass die gemessene Gesamteingangsleistung auf einen Ballast-Lumen-Faktor von 0,95 bei induktiven Vorschaltgeräten und von 1,00 bei elektronischen Hochfrequenz-Vorschaltgeräten korrigiert wird und die Toleranzen der Referenzlampen kompensiert werden.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Stromverbrauchs bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen, des Schutzgrades, des CEN-Flux-Codes und der photometrischen Daten enthält (enthalten).
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) bei der Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises (auch bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen) den von Sensoren, Netzverbindungen und anderen Hilfsbetriebslasten verbrauchten Strom ausschließt (ausschließen).
- (7) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zum Betrieb von Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Stromverbrauchs bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen, des Schutzgrades, des CEN-Flux-Codes und der photometrischen Daten enthält (enthalten).

Nr. 347/2010) bei der Messung des Stromverbrauchs (bei fehlender Lichtemission unter normalen Betriebsbedingungen) den von Sensoren, Netzverbindungen und anderen Hilfsbetrieblasten verbrauchten Strom ausschließt (ausschließen).

- (8) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zur Bürobeleuchtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Leuchtenlichtstromerhalts enthält (enthalten).
- (9) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) für Leuchten zur Straßenbeleuchtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) mindestens Verfahren und Methoden zur Messung des Leuchtenlichtstromerhalts, des Beleuchtungswirkungsgrads und des in den oberen Halbraum abgestrahlten Lichtanteils enthält (enthalten).
- (10) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) ein Verfahren umfasst (umfassen), das unterbindet, dass ein Gerät darauf programmiert wird, die Prüfzyklen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren, mit Ausnahme der Erkennung von Prüfzyklen, die ausschließlich während der Herstellung des Gerätes wirksam ist.
- (11) Es ist sicherzustellen, dass die künftige(n) harmonisierte(n) Norm(en) verbesserten Prüfbedingungen und Prüfmaterialien Rechnung trägt (tragen), um das Nutzerverhalten und den neuesten Stand der Messverfahren auf europäischer und internationaler Ebene besser widerzuspiegeln, l.

#### Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

- (12) Es ist sicherzustellen, dass in der (den) künftigen harmonisierten Norm(en) die für die Zwecke der Marktaufsicht zu berücksichtigenden Varianzursachen festgestellt und kontrolliert werden.
- (13) Es sind Messunsicherheitswerte anzugeben für das Verfahren zur Nachprüfung der gemessenen Parameter unter Berücksichtigung der verschiedenen Schwankungsursachen, denen Rechnung zu tragen ist, wenn ein bestimmtes auf dem Markt befindliches Produkt zu Marktaufsichtszwecken Messungen unterzogen wird.
- (14) Es ist zu überprüfen, ob die Norm(en) spezielle Kriterien enthalten sollte(n), denen die an der Nachprüfung der angegebenen Daten beteiligten Labors entsprechen müssen (z. B. Qualitätsmanagementsystem, Qualifikationssystem, Ausbildung der Mitarbeiter usw.), damit die Auswirkungen von Systemvariationen verringert werden.

#### Muster für einen Prüfbericht

- (15) Erstellung eines Musters für einen Prüfbericht mit Angabe der Informationen, die die Hersteller mitteilen müssen, um mindestens die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen, die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) festgelegt sind.

Die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2010) vorübergehend angewandten Messmethoden, deren Referenzangaben zur Information im Amtsblatt veröffentlicht wurden<sup>2</sup>, können bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden.

### **3. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS**

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 2 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Arbeitsplan zur Ausführung der oben genannten Normungsaufgaben vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Norm(en) einer Überarbeitung oder Änderung bedarf (bedürfen) und welche neue(n) Norm(en) gegebenenfalls entwickelt werden muss (müssen).

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 7 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Erledigung der Aufgaben aus diesem Auftrag vorzulegen, dabei auch auf etwaige Schwierigkeiten einzugehen und Details einer etwaigen Norm (etwaiger Normen) mitzuteilen, die zur Erfüllung der Erfordernisse des Auftrags berücksichtigt und geändert wurde(n).

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, innerhalb von **12 Monaten** nach Annahme des Auftrags ein Exemplar der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten Norm(en) in den drei Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien vorzulegen, mit Ausnahme der Norm(en) für die Messung der Eingangsleistung des Vorschaltgerätkreises von Hochfrequenz-Vorschaltgeräten zum Betrieb von Hochdruckentladungslampen (auch bei fehlender Lichtemission der betriebenen Lampen unter normalen Betriebsbedingungen); für diese sollte innerhalb von **18 Monaten** nach Annahme des Auftrags ein Exemplar vorgelegt werden.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, den (die) Titel der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten oder angepassten Norm(en) in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, bei der Arbeitsplanung und der Erledigung der oben genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, damit Einheitlichkeit gewahrt ist und es zu keinen Überschneidungen von Normen kommt.

Die Arbeiten sind soweit möglich im Rahmen des Wiener und des Dresdner Abkommens auszuführen, um die auf internationaler Ebene bereits durchgeführten oder laufenden Arbeiten gebührend zu berücksichtigen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, die Beziehung zwischen den Klauseln der Norm(en) und den abgedeckten grundlegenden Anforderungen anzugeben.

Die Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) beginnt mit Annahme dieses Normungsauftrags durch CEN, CENELEC bzw. ETSI.

### **4. ZU BETEILIGENDE GREMIIEN**

Bei Bedarf werden CEN, CENELEC und ETSI repräsentative Organisationen der Verbraucher (ANEC), für Umweltschutz (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI-

---

<sup>2</sup> ABl. C 92 vom 10.4.2010, S. 11.

REHS) und der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) zur Teilnahme an den Normungsarbeiten einladen. CEN, CENELEC und ETSI sind auch aufgefordert das Gemeinsame Forschungszentrum der Generaldirektionen der Europäischen Kommission zu konsultieren damit deren Kompetenz in die Normungsarbeit einfließen kann.